



Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V. und GmbH

Corporate Governance Kodex

Version 1.0 vom 09.02.2024

Inhalt

I.	Präambel	2
II.	Beziehung zwischen DGAV e. V. und DGAV GmbH	3
III.	Organe der DGAV e. V.	3
IV.	Arbeitsgemeinschaften	6
V.	Geschäftsstelle	6
VI.	Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung des Vereins	7
VII.	Leitung, Überwachung und Transparenz	7
VIII.	Interessenkonflikte	9
IX.	Wissenschaftliche Integrität	10
X.	Nachhaltigkeit	11

I. Präambel

Die Corporate Governance beinhaltet Prinzipien und Regeln für eine gute und verantwortungsvolle Führung von Unternehmen und Organisationen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Der DCGK ist auf börsenorientierte Aktiengesellschaften zugeschnitten und nicht analog auf Vereine übertragbar.

Dem DCGK vergleichbare, einheitliche und verbindliche Corporate Governance Standards für gemeinnützige Organisationen gibt es in Deutschland nicht. Für Vereine ist jedoch eine Leitung nach den Grundsätzen von Good Governance empfehlenswert. Von der Öffentlichkeit und in der juristischen Debatte wird zunehmend die Etablierung von effektiven Corporate Governance Regeln in gemeinnützigen Vereinen gefordert.

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie (DGAV) hat deshalb ein selbstverpflichtendes Regelwerk erstellt, in dem - angepasst an die spezifischen Aufgaben und Ziele des Vereins und der GmbH und unter Beachtung der Satzung - Prinzipien und Empfehlungen für die Führung des Vereins und der GmbH formuliert wurden. Der Kodex soll helfen, dass alle Akteure im besten Interesse der DGAV handeln.

Die DGAV besteht aus dem übergeordneten, eingetragenen Verein (DGAV e.V., Sitz Berlin, Vereinsregister-Nr.: VR 18299) und der hundertprozentigen Tochtergesellschaft DGAV GmbH (Handelsregister Berlin, Registerblattnummer HRB 109214B). Alleinige und unmittelbare Gesellschafterin ist die DGAV e.V.

Die DGAV ist eine interdisziplinär arbeitende, wissenschaftliche Fachgesellschaft. Sie ist ihren Mitgliedern verpflichtet. Ihre Aktivitäten und Ziele sind auf das Wohl der Patientinnen und Patienten ausgerichtet. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der chirurgischen Schwerpunkte Allgemein- und Viszeralchirurgie in Wissenschaft und Praxis.

Es ist auch Aufgabe der Gesellschaft, die Belange der Allgemein- und Viszeralchirurgie im ständigen Austausch mit den anderen chirurgischen Fachgesellschaften gegenüber ärztlichen Organisationen, Selbstverwaltungskörperschaften, dem Staat und seinen Institutionen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

In der Satzung vom 28. April 2023 (Version 14.5) hat die DGAV e. V. die Grundlagen, den Zweck, die Organe der Gesellschaft, die Mitgliedschaft sowie die Wahlen geregelt.

Die Ziele des Corporate Governance Kodex sind:

1. Förderung des Vertrauens der Mitglieder, der Öffentlichkeit und von potenziellen Spenderinnen und Spendern
2. Zielorientierte Funktionalität
3. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Vereins- und Unternehmensführung und der Gemeinnützigkeit
4. Transparenz beim Umgang mit Interessenkonflikten
5. Einhaltung der wissenschaftlichen Richtlinien und der Nachhaltigkeitsziele

II. Beziehung zwischen DGAV e.V. und DGAV GmbH

Die DGAV GmbH ist im Handelsregister Berlin eingetragen (Registerblattnummer: HRB 109214B). Alleinige Gesellschafterin der GmbH ist die DGAV e.V., vertreten durch den Vorstand. Allgemeine Rechte und Pflichten des Vorstands gegenüber der GmbH beruhen auf dem allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Prinzip der Treuepflicht, im Wesentlichen sind das Loyalität, Unterstützung ihrer Zwecke und Ziele und Fernhalten von Schaden. Zweck und Ziele der GmbH können nur mit Zustimmung des Vorstands geändert werden und müssen sich an dem übergeordneten Zweck des Vereins orientieren. Hauptaufgaben der GmbH sind die operative Umsetzung von Zertifizierungsmaßnahmen und die Organisation von wissenschaftlichen Kongressen sowie von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen. Das Tagesgeschäft der GmbH wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer ausgeführt. Grundlegende Entscheidungen werden von der Gesellschafterversammlung getroffen. Die Vorstandsmitglieder prüfen die Jahresbilanz der GmbH und entscheiden über die Ergebnisverwendung. Die gewerblichen Tätigkeiten der GmbH werden von den steuerbegünstigten Tätigkeiten des e.V. abgegrenzt.

Weitere Details finden sich im Gesellschaftsvertrag der GmbH vom 11. August 2017.

Die GmbH und der gemeinnützige Verein verpflichten sich, zum Wohl der Fachgesellschaft, ihrer Mitglieder und der Patientinnen und Patienten eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

III. Organe der DGAV e.V.

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Das Präsidium

C) Der Vorstand

A) Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie nimmt die in § 11 der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr.

Auf der Mitgliederversammlung erfolgt die Berichterstattung über die gesamte Tätigkeit des Vereins. Wichtigste Inhalte sind die Berichte der Präsidentin oder des Präsidenten, der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr und über zukünftige Pläne und Strategien. Des Weiteren erfolgt die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands. Diskussionen und Entscheidungsfindungen sind offen und transparent. Die Ordnung für Wahlen und Abstimmungen ist im § 15 der Satzung festgelegt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die übrigen Organe bindend und werden in einem Protokoll festgehalten.

B) Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

Das Präsidium besteht aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften der DGAV,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Berufsverbandes,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Konvents der Lehrstuhlinhaber für Allgemein- und Viszeralchirurgie
6. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Konvents der Leitenden Krankenhauschirurginnen und -chirurgen

Das Präsidium nimmt die in § 12 der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr.

Kernaufgaben sind die Stellungnahmen zu wissenschaftlichen und fachpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und die Entgegennahme der Arbeitsberichte der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften. Das Präsidium ist das beschlussfassende Organ für Angelegenheiten, die in der Satzung nicht anderen Organen oder Mitgliedern übertragen sind und berät den Vorstand.

C) Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand gehören an:

- 1) die Präsidentin oder der Präsident
- 2) die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident
- 3) die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident
- 4) die 3. Vizepräsidentin oder der 3. Vizepräsident
- 5) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär
- 6) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

1. Der Vorstand nimmt die in der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr. Die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand sind in einer eigenen Geschäftsordnung (Version 6.0 – xx.xx.xxxx) festgelegt.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass die Mitglieder über eine möglichst unterschiedliche und breite Erfahrung verfügen sowie den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen an die Vorstandsarbeit entsprechen können.
3. Der Vorstand als oberstes Leitungsorgan trägt die Gesamtverantwortung für den Verein und für die GmbH und ist zuständig für die strategische Ausrichtung. Er arbeitet dabei eng mit der Geschäftsführung zusammen.
4. Entscheidungen im Vorstand werden unter aktiver Partizipation aller Vorstandsmitglieder getroffen.
5. Vorstand, Mitgliederversammlung, Präsidium und die Geschäftsführungen des Vereins und der GmbH arbeiten zum Wohle der DGAV eng zusammen. Sie sind dem Vereinsinteresse verpflichtet.
6. Die ehrenamtlichen Vorstände erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ein Ersatz ihrer Auslagen steht ihnen zu. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär erhält eine angemessene Vergütung für die Leitung der Geschäftsstelle.
7. Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich verspre-

chen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Annahme und Gewährung geringwertiger Aufmerksamkeiten im Rahmen üblicher Gepflogenheiten dürfen nicht zu einer Beeinflussung bzw. einem Interessenkonflikt führen.

8. Vorstandsmitglieder haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Der Umgang mit Interessenkonflikten ist in Kapitel VIII geregelt.

IV. Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften der DGAVs haben - anders als die Organe der DGAV - keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind rechtlich unselbständige Zusammenschlüsse von Vertretern spezialisierter Themengebiete der Allgemein- und Viszeralchirurgie, die durch eine eigene Geschäftsordnung (Version 7.0, xx.xx.xxxx) zwar eine innere Struktur und Definition ihrer Aufgaben erhalten, jedoch nach außen weder Träger von Rechten noch von Pflichten sind. Sie dürfen insbesondere weder eigene Einnahmen haben noch eigene Ausgaben tätigen. Handlungsfähig im Rechtssinne ist ausschließlich die DGAV, mit der daher stets eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen hat. Die vertretungsberechtigten Organe der DGAV können im Einzelfall Vollmachten erteilen, die jedoch ausschließlich darauf gerichtet sein können, die DGAV rechtlich zu verpflichten, nicht jedoch eine Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften haben Interessenkonflikte zu vermeiden (siehe Kap. VIII).

V. Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle nimmt die in der Satzung vorgegebenen Aufgaben wahr und handelt ausschließlich im Rahmen der Satzungsbestimmungen.
2. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle. Bei Bedarf kann auch eine hauptamtliche Geschäftsführung eingesetzt werden. Diese ist der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär weisungsgebunden.
3. Die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich und der Haftung angemessen ist.
4. Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeitende dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Annahme und Gewährung geringwertiger Aufmerksamkeiten im

Rahmen üblicher Gepflogenheiten dürfen nicht zu einer Beeinflussung bzw. einem Interessenkonflikt führen.

5. Die Personen in der Geschäftsführung und Mitarbeitende haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Der Umgang mit Interessenkonflikten ist in Kapitel VIII geregelt.

VI. Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung des Vereins

Der eingetragene Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind. Mittel dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Die tatsächliche und satzungsmäßige sowie zeitnahe und effektive Mittelverwendung wird durch die Finanzverwaltung im Rahmen der steuerlichen Veranlagung geprüft. Dazu erhält die Finanzverwaltung für jedes Geschäftsjahr eine steuerliche Mittelverwendungsrechnung.

Spenden werden, je nach Bestimmung, für ein konkretes Projekt innerhalb des gemeinnützigen Zwecks eingesetzt oder der Verein kann frei im Rahmen der Satzung verfügen.

Erfordert die Erreichung eines satzungsgemäßen Zweckes einen besonderen zeitlichen, organisatorischen oder finanziellen Aufwand, so können angemessene Vergütungen auch an die Mitglieder gezahlt werden. Jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es ist auf eine angemessene Verwendung für Verwaltungskosten zu achten.

VII. Leitung, Überwachung und Transparenz

1. Gute Führung setzt ein anerkennendes, respektvolles Miteinander und einen offenen und konstruktiven Austausch von Leitungs- und Aufsichtsgremien untereinander voraus. Alle Ebenen beachten die Regeln ordnungsgemäßer Vereins- und Unternehmensführung sowie von Delegation und Kontrolle und üben ihr Amt mit der gebotenen Sorgfalt aus.
2. Eine umfassende Vertraulichkeit der Gremienmitglieder und die Sicherstellung der Verschwiegenheit der vom Vorstand und den Geschäftsführungen des Vereins und der GmbH eingeschalteten weiteren Personen sind hierfür von großer Bedeutung. Vertrauliche Informationen werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarten Weise verwendet.

3. Steuerung und Kontrolle dienen dem Verein und der GmbH zur Wahrung ihrer Grundsätze und der Erreichung ihrer ideellen, materiellen und finanziellen Ziele. Dazu werden klare Strukturen und Prozesse geschaffen sowie Maßnahmen planvoll und nachhaltig ergriffen. Es werden regelmäßig Zahlen und Daten erhoben, um das Handeln zu steuern, die Zielerreichung zu kontrollieren sowie ggf. Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.
4. Der gemeinnützige Verein und die GmbH verpflichten sich zu einem aussagekräftigen Buchhaltungssystem, einem transparenten Finanzmanagement, funktionierenden Steuerungs- und Prüfungsmechanismen und einem insgesamt nachhaltigen, wirtschaftlichen und unternehmensethischen Handeln.
5. Mit Beschwerden von Mitgliedern, Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten geht die DGAV offen und konstruktiv um. Die Regelungen zu einem Beschwerdemanagement werden vom Vorstand und der Geschäftsführung gemeinsam festgelegt.
6. Die zuständige Finanzverwaltung übt über die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts eine allgemeine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Vereins aus.
7. Die DGAV verpflichtet sich, bei der Besetzung von leitenden Funktionen Geschlechterparität anzustreben und zu fördern.
8. Das Menschenrecht der Inklusion wird beachtet und im Alltag gelebt.
9. Es soll ein Berichts- und Dokumentationswesen im Verein bestehen, welches alle relevanten Informations- und Kommunikationswege sowie Berichtspflichten festlegt. Damit sind Aufsichts- und Leitungsgremien in der Lage, ihre Aufsichts-, Führungs- und Entscheidungsfunktionen umfassend und angemessen auszuüben.

Im Einzelnen sind folgende Berichtswege festgelegt:

- Bei der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand die Berichterstattung über die gesamte Tätigkeit des Vereins. Es wird das finanzielle Ergebnis des abgelaufenen Wirtschaftsjahres offengelegt und ein Finanzplan für das nächste Jahr vorgestellt. Über den Ablauf und die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst.
- Auf der jährlichen Präsidiumssitzung wird über die Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstands und der Arbeitsgemeinschaften berichtet und offen diskutiert.

- Pro Amtsjahr finden 6 bis 8 Vorstandssitzungen statt, die von der jeweiligen Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet werden. Von jeder Sitzung wird ein Diskussions- und Ergebnisprotokoll verfasst. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär informiert die Mitglieder in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des Vereins und die Beschlüsse der Organe.
 - Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der GmbH hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand. Er informiert den Vorstand regelmäßig und umfassend über alle relevanten Fragen, insbesondere Strategien, Planung und Ergebnisse. Der Vorstand hat eine gewisse Kontrollaufgabe, insbesondere hinsichtlich Geschäften, die einer Zustimmung der DGAV e.V. bedürfen. Im Einzelfall kann sich die Notwendigkeit einer Gesellschafterversammlung ergeben.
10. Im Sinne des Berliner Transparenzgesetzes, das mit Wirkung vom xx.xx.xxxx in Kraft getreten ist, weisen die DGAV und ihre Tochtergesellschaft die erforderlichen individualisierten Angaben und Informationen aus.

VIII. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte schaffen das Risiko, professionelles Handeln für die Ziele und Aufgaben der DGAV unangemessen zu beeinflussen. Dies gilt in besonderer Weise für Interessenkonflikte in Verhältnissen, die mit Finanzflüssen oder mit besonderen Abhängigkeiten verknüpft sind: z.B. mit Medizinprodukteherstellern, pharmazeutischen Unternehmen, privaten Klinikbetreibern und weiteren privat-wirtschaftlichen Akteuren. Auch Ämterhäufung kann neben der Gefahr einer unangemessenen Machtverteilung zu Interessenkonflikten führen. Zum Schutz der DGAV und der betroffenen Mitglieder ist ein strukturierter und transparenter Umgang mit Interessen und darauf basierend mit Interessenkonflikten notwendig. Für diesen Zweck hat der Vorstand folgendes Regelwerk beschlossen:

1. Alle Mitglieder der DGAV und Mitarbeitende, die ein herausgehobenes Amt bzw. eine herausgehobene Funktion in der DGAV e.V. und GmbH innehaben, sind verpflichtet, ihre direkten und indirekten, sekundären Interessen zu erklären.
2. Im Einzelnen müssen folgende Personen eine Interessenerklärung abgeben:
 - Vorstand der DGAV e.V.
 - Geschäftsführung der DGAV e.V. und GmbH
 - Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen

- Auditorinnen und Auditoren
 - Mitglieder, die die Koordination und Leitung von Leitlinien und Studien unter dem Dach der DGAV ausüben
 - Vertreterinnen und Vertreter der DGAV in anderen wissenschaftlichen Gesellschaften sowie in Verbänden
3. Bedeutende Veränderungen der Interessen müssen unverzüglich und transparent der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der DGAV gemeldet werden.
 4. Mitglieder mit herausgehobenen Funktionen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige un gerechtfertigte Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten un gerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Annahme und Gewährung geringwertiger Aufmerk samkeiten im Rahmen üblicher Gepflogenheiten dürfen nicht zu einer Beeinflussung bzw. einem Interessenkonflikt führen.
 5. Hinsichtlich dem Vorwurf der Befangenheit erscheint besonders kritisch, wenn Mitglieder sich an von der Industrie gesponserten, produktspezifischen Aktivitäten mit thematischen Bezug zu ihrer DGAV-Arbeit beteiligen, auch wenn keine Vergütung erfolgt.
 6. Mitglieder der DGAV dürfen nur in einer Arbeitsgemeinschaft im Vorstand vertreten sein. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
 7. Potenzielle Interessenkonflikte werden in Bezug auf ihre Relevanz für die DGAV und hin sichtlich der sich daraus abzuleitenden Maßnahmen vom Vorstand bewertet. Mögliche Maßnahmen sind der Ausschluss von Gremien oder zumindest für bestimmte Entscheidun gen.
 8. Mitglieder, die durch ihr Verhalten oder ihre Beziehung in grober Weise gegen die Interes sen der Gesellschaft verstoßen haben, können von der DGAV ausgeschlossen werden. In § 9 der Satzung ist festgelegt, dass für den Ausschluss ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich ist. Der Betroffene hat die Möglichkeit, sich über die Mitgliederversammlung zur Angelegenheit zu äußern. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Beschluss des Vorstands rückgängig machen.

IX. Wissenschaftliche Integrität

Zu den grundlegenden Normen von wissenschaftlichem Arbeiten gehört Ehrlichkeit. Der Vorstand verpflichtet sich, ihre Strukturen und Handlungen an dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019 auszurichten. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann zu einem Verlust der Mitgliedschaft führen (siehe Kap. VIII, Absatz 8).

X. Nachhaltigkeit

Dem Thema „Nachhaltigkeit“ in all ihren Dimensionen misst die Gesellschaft eine zentrale Rolle bei.

Die Leitungen des Vereins und der GmbH verpflichten sich, im Kontext ihrer Tätigkeiten die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs), des Pariser Klimaabkommens und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Berlin, den 9. Februar 2024

DGAV e.V.

Prof. Dr. P. Piso
Präsident

Prof. Dr. J. C. Kalff
Generalsekretär

Prof. Dr. J. Werner
1. Vizepräsident

Prof. Dr. W. Uhl
2. Vizepräsident

Prof. Dr. J.-P. Ritz
3. Vizepräsident

Prof. Dr. H. Witzigmann
Schatzmeister/Schriftführer

DGAV GmbH

Prof. Dr. H.-J. Buhr
Geschäftsführer DGAV GmbH